

Anschlussbedingungen

- für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Feuerwehren des Rhein-Sieg-Kreises

mit

- Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	4
1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen	5
2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen	6
3. Feuerwehrinformationszentrale	9
4. Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement	11
5. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	11
6. Schließungen	12
6.1 Objektschließung	12
6.2 Elektronische Schließsysteme	12
6.3 Feuerwehrschießung	13
7. Prüfungen	13
8. Betrieb, Wartung und Unterhaltung	13
9. Adressen	14
10. Sonstiges	15

Verzeichnis von Abkürzungen

BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
FAT	Feuerwehrranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Feuerwehrfreischaltelement
AÜA	Alarmübertragungsanlage
OSÜ	Objektschlüsselüberwachung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	VdS Schadenverhütung http://www.vds.de
TM	Technische Maßnahmen zur Fehlalarmreduzierung

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die AÜA der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend vermeiden.

Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA des Rhein-Sieg-Kreises erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts Anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN/VDE 0800	Fernmeldetechnik
DIN VDE 0833 Teil 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN VDE 0833 Teil 2	Festlegung für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833 Teil 4	Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN 14661	Feuerwehrwesen Feuerwehr – Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
A1	Änderung 12/2006
A2	Änderung 06/2009
DIN 1450	Schriften; Leserlichkeit (z.B. für Brandmelderbeschriftung)
EN 54	Normen der Reihe EN 54, Teil 1–15, 16, 24
DIN 14034, Teil 6	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
VdS 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlageteile
PrüfVO NRW	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO)

Brandmeldeanlagen und deren Anlageteile müssen von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der zuvor aufgeführten Bestimmungen errichtet werden, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle abgenommen wurden.

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält eine AÜA, an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können. Der Betrieb der AÜA des Rhein-Sieg-Kreises ist der Fa. Bosch als Konzessionär übertragen. Die Anschaltung einer ÜE an die AÜA erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an den Konzessionsnehmer oder an einen „zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle“ zu stellen.

Die ÜE wird vom Konzessionär der AÜA eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der zuständigen Telefon- und Fernmeldegesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (die Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE und am FBF anzubringen.

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag, mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben, mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anschalttermin, beim Konzessionär der AÜA vorliegen.

Konzessionsnehmer

Der Konzessionsnehmer errichtet die öffentliche Alarmübertragungsanlage (AÜA), unterhält und betreibt diese. Er schließt Teilnehmer an diese AÜA an und betreibt die Haupt-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen).

Zugelassene Errichter für Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Nebenclearingstellen

Zugelassene Errichter können ggf. mit Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen) Teilnehmer auf die Haupt-Clearingstelle aufschalten oder die Übertragungseinrichtung ÜE installieren und betreiben.

Als zugelassene Errichter kommen Fachbetriebe für Sicherheitstechnik in Betracht, die als Errichter für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 – „Brandmeldeanlagen -Aufbau und Betrieb“ zertifiziert sind und vom Rhein-Sieg-Kreis zugelassen sind.

Soweit Neben-Alarmempfangsstellen zur Aufschaltung eingesetzt werden, müssen diese gemäß DIN EN 50518 als Alarmempfangsstelle zertifiziert und ebenfalls vom Rhein-Sieg-Kreis zugelassen sein.

Die zugelassenen Errichter sind unter Punkt 9 der Anschlussbedingungen aufgeführt.

Varianten der Alarmaufschaltung

Es sind folgende Varianten für die Aufschaltung möglich:

Variante 1: Beauftragung des gesamten Übertragungsweges beim Konzessionsnehmer

Der Konzessionsnehmer ist hier für die gesamte Alarmübertragungsanlage vom Objekt bis zur Leitstelle zuständig.

(Hinweis: Es ist ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit dem Konzessionsnehmer zu schließen.)

Variante 2: Beauftragung eines zugelassenen Errichters ohne Neben-Clearingstelle:

Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme aus der Übertragungseinrichtung (ÜE) des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg vom Objekt bis zur Leitstelle.

Der zugelassene Errichter ist verantwortlich für den Betrieb der ÜE und die Bereitstellung der Alarme aus der Brandmeldeanlage am „Übergabepunkt“ des Konzessionsnehmers.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 2 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung ab dem „Übergabepunkt“ mit dem Konzessionsnehmer zu schließen. Die Bereitstellung und der Betrieb der Übertragungseinrichtung und der Anschluss an den „Übergabepunkt“, sind beim zugelassenen Errichter zu beauftragen.)

Variante 3: Beauftragung eines zugelassenen Errichters mit Neben-Clearingstelle:

Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme von der Neben-Clearingstelle des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg von der Haupt-Clearingstelle bis in die Leitstelle.

Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle ist für den gesamten Übertragungsweg vom Objekt bis zur Neben-Clearingstelle und die Übertragung zur

Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers verantwortlich.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 3 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit dem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle zu schließen. Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle regelt die Aufschaltung zur Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers.)

Wichtiger Hinweis: Bei Auswahl der Varianten 2 oder 3 übernimmt der Betreiber des Objektes die Verantwortung für die Leistungen, die er beim zugelassenen Errichter zugekauft / gemietet hat.

Soweit Neben-Alarmempfangsstellen zur Aufschaltung eingesetzt werden, müssen diese wie auch die Haupt-Clearingstelle redundant vorhanden und gemäß DIN EN 50518 als Alarmempfangsstellen zertifiziert sein. Die Neben-Clearingstelle muss ebenfalls vom Rhein-Sieg-Kreis zugelassen sein.

3. Feuerwehr –Informationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist die Mensch-Maschine Schnittstelle zum Anlagentechnischen Brandschutz am Objekt. Hier ist als Mindestanforderung ein Feuerwehrbedienfeld (FBF), das Feuerwehranzeigetableau (FAT) sowie ein Druckknopfmelder zu installieren.

Das FAT und das FBF wird vom Konzessionär der AÜA bei der Prüfung der ÜE mit überprüft.

Ferner werden hier die Laufkarten in DIN A3 (in 2-facher Ausfertigung) und ein Feuerwehrplan in einem Ordner in DIN A3 hinterlegt. Hiervon kann abgewichen

werden, wenn dieses nach Forderung bzw. Vorgabe der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgt.

Optional werden hier der Hauptmelder und das Gebäudefunkbedienfeld (GBF) mit eingebaut.

Sämtliche genannten Einheiten werden in einem Gehäuse untergebracht.

Die Schließung wird von der zuständigen Feuerwehr vorgegeben.

Das Beispielbild zeigt die Mindestbaugröße eines FIZ



Abbildung 1.1:
RLS Elektronische Informationssysteme GmbH

Die FIZ und Parallelanzeigen sind unmittelbar hinter dem Feuerwehruzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der örtlich zuständigen Feuerwehr oder der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur FIZ oder zur Parallelanzeige sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen (siehe Abbildung 1.2).

Bei Parallelanzeigen muss der Weg zur FIZ von der Parallelanzeige ausgewiesen werden.



Abbildung 1.2

Für Wartungsarbeiten an der FIZ ist ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen!

4. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE)

Damit die bauliche Anlage im Gefahrenfall für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist, ist ein Freischaltelement sowie ein VdS zugelassenes Feuerwehrschrüsseldepot am Feuerwehrrugang einzubauen, in dem der Generalschrüssel bzw. Objektschrüssel untergebracht wird.

Das FSD und das FSE sind am Feuerwehrrugang bzw. am Feuerwehr - Anfahrts- punkt eines Objektes einzuplanen.

Der Standort des Feuerwehrschrüsseldepots und des Freischalteelementes sind durch eine Blitz- bzw. Rundumkennleuchte anzuzeigen. Die Farbe der Kenn- leuchte ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Die Blitz- oder Rundumkennleuchte muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

5. Anschaltung von Brandschutzanlagen

Ortsfeste Feuerlösch- Anlagen

Ortsfeste Feuerlöschanlagen sind auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten.

6. Schließungen

6.1 Objektschließung

Das Objekt ist mit einer 2-fachen Objektschlüsselüberwachung (OSÜ) mit einem Generalschlüsselsystem auszurüsten. Die OSÜ kann jeweils aus bis zu drei Einzelschlüssel, die untrennbar miteinander verbunden sein müssen, bestehen.

Sollte der Einsatz einer Generalschließung aufgrund der Größe und der Nutzung des Objektes nicht möglich sein, kann im Einzelfall der Einbau eines Maxischlüsseldepots oder eines Schlüsselschranks erforderlich werden.

Einzelheiten zum definierten Standort und Ausführung des Feuerwehrschranks (FSD) und Freischaltelement (FSE) sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

6.2 Elektronische Schließsysteme

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen.

Sollte im Feuerwehruzugang, -zufahrt elektrisch betriebene Schiebetüren angeordnet sein, müssen diese über einen Schlüsselschalter bedient werden können.

Bei Stromausfall müssen die Türen automatisch auffahren und offen stehen bleiben.

Elektronische, passive Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Codekarte oder Transponder“ erfolgt, sind im Feuerwehruzugang innerhalb des Gebäudes nicht zulässig.

Sollte dies aus betrieblichen Gründen zwingend notwendig sein, sind diese Feuerwehruzugänge über eine „Brandfallsteuerung“ bei Auslösung der BMA freizuschalten.

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle.

6.3 Feuerweherschließung

Die einheitliche Schließung (Feuerweherschließung) für FSD und FSE ist von der örtlich zuständigen Feuerwehr freizugeben.

7. Prüfung

BMA sind vor der Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß Prüfverordnung des Landes NRW (PrüfVO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung nach Herstellerangaben zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist durch Prüfbericht zu bescheinigen.

Es ist einem Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr die Möglichkeit zu geben, an der Abnahme und Prüfung des Sachverständigen teilzunehmen.

8. Betrieb, Wartung und Unterhaltung

Eine Abschaltung der bauaufsichtlich geforderten Brandmeldeanlage darf nur nach Genehmigung durch das zuständige Bauaufsichtsamt erfolgen. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und dem Konzessionär vorzulegen.

Die Revisionsschaltung erfolgt grundsätzlich über die Clearingstelle des Konzessionsnehmers oder der Nebenclearingstelle des zugelassenen Errichters je nach Errichter der Anlage.

9. Adressen

Konzessionär der Übertragungseinrichtung

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
SO/OPM6.1-Lz
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig

Tel. 089 250062005
aufschaltung.bo@bosch.com

Liste der zugelassenen Errichter

Zugelassene Errichter **ohne** Nebenclearingstelle

Derzeit sind beim Rhein-Sieg-Kreis keine zugelassenen Errichter ohne Nebenclearingstelle registriert.

Zugelassene Errichter **mit** Nebenclearingstelle

Siemens AG

Smart Infrastructure
Bernd Kaiser
Franz-Geuer-Str 10
50823 Köln
Tel.: 0201 / 3303 2130
Mobil: 0172 / 290 9903
Kaiser.Bernd@Siemens.com

Kreisleitstelle

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Tel.: 02241/13-12060 Fax.: 02241/13-53914

E-Mail: leitung.leitstelle@rhein-sieg-kreis.de

10. Sonstiges

Zusätzlich sind die im Folgenden aufgeführten Anforderungen der Stadt/Gemeinde _____ zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hauptamtliche Feuerwehr der Stadt Siegburg über eigene Anschlussbedingungen verfügt und somit nicht in den Geltungsbereich der Anschlussbedingung des Rhein-Sieg-Kreises fällt.

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

www.uds-beratung.de

